

A N F R A G E von Ruedi Lais (SP, Wallisellen)

betreffend Gemeindewahlen nach dem neuen Gesetz über die Politischen Rechte

Das neue Gesetz über die Politischen Rechte (GPR) ist seit dem 1. Januar 2005 in Kraft. Es lässt den Gemeinden eine breite Auswahl unter verschiedenen Wahlverfahren.

Neu eingeführt wurde unter anderem die Möglichkeit, auch für kleinere Behörden gedruckte Wahlzettel im Fall von Kampfwahlen (§ 55 Abs. 2) zu verwenden oder auf einem Beiblatt (§ 60/61 GPR) alle offiziell und inoffiziell vorgeschlagenen Personen aufzuführen.

Nach den Gemeindewahlen 2006 kann nun beurteilt werden wie sich die verschiedenen Neuerungen bewährt haben.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen, welche sich immer auf die Politischen Gemeinden beziehen:

1. In welchen Gemeinden wurden gedruckte Wahlzettel bei umstrittenen Wahlen gemäss § 55 Abs. 2 GPR verwendet?
2. In wie vielen Gemeinden wurde ein Beiblatt verwendet? Welche dieser Gemeinden schrieben die Verwendung des Beiblatts in ihrer Gemeindeordnung vor?
3. Wie gross war die Zahl der ungültigen Wahlzettel in den Gemeinden mit mehreren gedruckten Wahlzetteln bei der Gemeinde-Exekutive, verglichen mit den Gemeinden mit leeren Zetteln und verglichen mit den Gemeinden mit leeren Zetteln und einem Beiblatt?
4. Welche Gemeinden mussten von der Sonderregelung gemäss Rundschreiben des Regierungsrates Gebrauch machen und ein Verfahren anwenden, das dem GPR widerspricht, weil sie ihre Gemeindeordnung nicht rechtzeitig anpassten? Gab es Gemeinden, welche das Verfahren gemäss § 55 Abs. 2 GPR verwendeten, ohne ihre Gemeindeordnung in diesem Sinn geändert zu haben?
5. Auf Grund von Presseberichten und mündlichen Auskünften, die unter 3. verifiziert werden sollen, gab es Gemeinden mit über 10% ungültigen Stimmen auf Grund falscher Verwendung der gedruckten Wahlzettel. Wie beurteilt der Regierungsrat aus heutiger Sicht die Zweckmässigkeit und demokratische Korrektheit des Verfahrens? Welche Massnahmen wären geeignet, die Zahl ungültiger Stimmen zu reduzieren?
6. Gab es Stimmberechtigte, welche für die Wahlen in ihrer Politischen Gemeinde und in einer Kreisgemeinde (z.B. Oberstufenschulgemeinde) mit unterschiedlichen Wahlverfahren konfrontiert waren?
7. Ist es nach den gemachten Erfahrungen zweckmässig, an der grossen Vielfalt an Verfahren (stille Wahlen oder keine stillen Wahlen, Beiblatt oder kein Beiblatt, gedruckte oder leere Wahlzettel bei Kampfwahlen, Kombinationen davon) für die Gemeinden festzuhalten, während gleichzeitig bei materiell viel wichtigeren Wahlregelungen (zum Beispiel Proporz oder Majorz, Ausländerstimmrecht, Amtszeitbeschränkung, Geschlechterquoten) den Gemeinden keinerlei Autonomie gewährt wird?